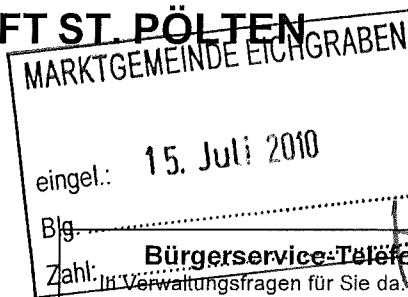


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLL1-A-0814/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025	Durchwahl	Datum
--	Martha Baumgartner	37615		12. Juli 2010

Betrifft
Waldbrandverordnung 2010

Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes St. Pölten ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen sowie der sehr geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk St. Pölten:

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i. d. g. F. wird für den Verwaltungsbezirk St. Pölten zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes St. Pölten sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in Kraft und gilt bis 15. Oktober 2010.

HINWEIS:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**1. alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten ,
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel**

-
2. das Bezirkspolizeikommando sowie an alle Polizeiinspektionen
 3. die Bezirksbauernkammer St. Pölten , Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
 4. die BH Baden , Schwarzstr. 50, 2500 Baden
 5. den Magistrat Krems , Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 6. das Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St. Pölten
 7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Feuerwehr u. Zivilschutz
 8. das Fachgebiet S4 im Hause (Katastrophen)
 9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft

10. den Magistrat St. Pölten , Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
11. die BH Krems, Körnermarkt 1, 3500 Krems an der Donau
12. die BH Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
13. die BH Melk, Abt Karlstraße 25a, 3390 Melk
14. die BH Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
15. die BH Wien-Umgebung, Leopoldstr. 21, 3400 Klosterneuburg
16. die BH Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P e c h t e r

elektronisch unterfertigt